Approbation als Zahnärztin / als Zahnarzt

Nach § 83 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist der Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnärztin / als Zahnarzt an die Behörde des Landes zu richten, in dem Sie die Zahnärztliche Prüfung bestanden haben. Wenn dies an einer Medizinischen Fakultät in Baden-Württemberg war, ist für die Bearbeitung Ihres Approbationsantrags das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig. In dem „Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnärztin / als Zahnarzt“ finden Sie aufgeführt, welche Unterlagen wir benötigen und wann Sie diese frühestens einreichen können.

Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sind die Voraussetzungen genannt. Bei einem Antrag auf Erteilung der Approbation müssen Antragsteller die deutsche zahnärztliche Ausbildung abgeschlossen haben und

- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen Berufs ungeeignet sein.

Hinweise für die verfahrensmäßige Abwicklung

- Bitte verwenden Sie den Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnärztin / als Zahnarzt nach bestandener Abschlussprüfung.
- Reichen Sie den Antrag auf Approbation als Zahnärztin / als Zahnarzt bitte ca. vier Wochen vor Ihrem letzten Prüfungstag bei uns ein. Die ärztliche Bescheinigung, die persönliche Erklärung und das Führungszeugnis dürfen - bezogen auf den Zeitpunkt der Vorlage bei uns – nicht älter als 1 Monat sein.
- Fügen Sie dem Antrag bitte alle erforderlichen Unterlagen bei. Dies hilft uns bei der raschen Bearbeitung Ihres Antrages. Die ärztliche Bescheinigung kann von jeder Ärztin / jedem Arzt (zum Beispiel Hausärztin / Hausarzt, Betriebsärztin / Betriebsarzt, Krankenhausärztin / Krankenhausarzt) ausgestellt werden.
- Beachten Sie bitte die weiteren Angaben und Hinweise auf dem Antragsvordruck.
- Auf der Approbationsurkunde werden keine akademischen Grade (zum Beispiel Doktortitel, Bachelor, Master, Diplom) eingetragen, da akademische Grade kein Namensbestandteil sind.

Björn Wylezich - stock.adobe.com

Infos und Formulare

Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnärztin / als Zahnarzt (pdf, 89 KB)